

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3. *M.* 75 *S.* bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 *M.* im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 *S.*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 22.

Danzig, den 16. März.

1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Vormusterung der Pferde aus dem 1. Musterungsbezirk am Donnerstag, den 17. d. Mts., Vormittags 8 Uhr, wird nicht auf dem großen Exercierplatz bei Strieß am Ausgange von Neuschottland, sondern auf der Chaussee von Langefuhr nach Oliba am Ausgange von Langefuhr stattfinden und sind die Pferde dort aufzustellen.

Danzig, den 14. März 1892.

Der Landrath.

2. Die Ortsbehörden beauftrage ich, die von den Kirchengemeindeorganen zur Ausführung der Umlagebeschlüsse benötigten Nachrichten über die Confession der Ortsbewohner und deren Steuerverhältnisse denselben stets bereitwillig aus den Anmeldelisten und den Steuerlisten zu ertheilen.

Danzig, den 14. März 1892.

Der Landrath.

3. Der Hofbesitzer Hermann Muchau in Borgfeld ist zum Waisenrath für die Dorfgemeinde Borgfeld gewählt, von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 15. März 1892.

Der Landrath.

4. Der Gemeinbediener Friedrich Stlemer in Ziganenberg ist als Amtsbdiener für den Amtsbezirk Ziganenberg angenommen, von mir bestätigt und eidlich verpflichtet worden.
Danzig, den 11. März 1892.

Der Landrath.

Kreis-Statut für den Kreis Danziger Höhe, betreffend das Gewerbegericht zu Danzig.

Ginleitung.

Für den Kreis Danziger Höhe wird hierdurch nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages vom 11. Juli 1891 auf Grund des § 1 Abs. 1, 4 und 6 des Reichsgesetzes, 18. November betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Kreis-Statut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

I a. zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und

b. zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers,

II a. zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist,

auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen,

b. zwischen Hausgewerbetreibenden (Heimarbeitern) der vorbezeichneten Art unter einander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden,

wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen: Gewerbegericht für den Kreis Danziger Höhe zu Danzig führt.

Sein Sitz ist zu Danzig.

Sein Bezirk umfaßt den Kreis Danziger Höhe.

§ 2.

Als Arbeiter im Sinne dieses Kreis-Statuts gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet.

Angleichen gelten als Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3.

Sachliche Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungs-Beiträge (§ 2 Abs. 1 Ziffer 5, §§ 53, 54, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883),
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

§ 4.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes sind:

- I. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet,
- II. Streitigkeiten der in § 3 Ziffer 1—4 bezeichneten Art zwischen:
 - a. Mitgliedern der Innungen (§ 97 der Gewerbeordnung) und ihren Lehrlingen (§ 97 Abschnitt 1 Ziffer 4 ebenda),
 - b. Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 97 a Ziffer 6 und § 100 d der Gewerbe-Ordnung errichtet ist, und ihren Arbeitern.

Außerdem ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen für solche Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen, für welche auf Grund der §§ 100 e Ziffer 1 und 100 i Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung durch einen der Streitenden Theile die Entscheidung eines Innungsschiedsgerichtes oder einer Innung angerufen wird.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen für solche Streitigkeiten der Gehülften und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 5.

Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und 4 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Kreis-Ausschusses anderweit festgestellt werden.

Die Bildung besonderer Kammern (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes), sowie Abänderungen der Kammereinteilung können durch Beschluß des Kreis-Ausschusses mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten mit rechtsverbindlicher Kraft vorgenommen werden.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichtes — einschließlich des Vorsitzenden und des Stellvertreters — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl

vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gewerbegerichtes seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichtes nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrochen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungs-Gesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

§ 7.

Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und der Stellvertreter desselben werden von dem Kreisausschusse auf drei Jahre gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters bedarf der Bestätigung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Danzig. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§ 8.

Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 9.

Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

- a. solche Arbeitgeber, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gewerbegerichtes Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;
- b. solche Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichtes seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb dieses Bezirkes in Arbeit stehen, wohnen.

Die in § 6 Abs. 3 dieses Statutes bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97 a, 100 d der Gewerbeordnung errichtet ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 10.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 8 und 9 dieses Statutes die mit der Leitung eines Gewerbe-Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark übersteigt.

Die durch § 1 Abs. 1 Ziffer II der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes unterstellten Hausgewerbetreibenden sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim.
Sie erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses.

§ 12.

Wahlausschuß.

Das Gewerbegericht, erstmalig der Kreis-Ausschuß, bestimmt, aus wieviel Personen der Wahlausschuß zu bestehen hat. Vorsitzender des Wahlausschusses ist ein von dem Kreis-Ausschuße zu bestellender Wahlvorsteher. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen zur Hälfte stimmberechtigte Arbeitgeber, zur Hälfte stimmberechtigte Arbeiter sein und werden mit dieser Maßgabe von dem Kreis-Ausschuße ernannt.

§ 13.

Zum Zwecke der Wahlen sind von dem Gewerbegerichte, erstmalig von dem Kreis-Ausschuße, Listen anzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, deren Stimmberechtigung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb zweier Wochen, nachdem der Wahltag erstmalig bekannt gemacht ist, bei den von dem Gewerbegerichte, erstmalig von dem Kreis-Ausschuße zu bezeichnenden Anmeldestellen mündlich oder schriftlich angemeldet ist. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

§ 14.

Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunden der Wahlen, die Zahl der von jeder Kategorie zu wählenden Beisitzer bestimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichts, erstmalig der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses; sie sind unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens zweimal in den zu amtlichen Anzeigen der Behörden bestimmten Blättern bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag eine Frist von mindestens zwei Wochen liegt.

§ 15.

Wahlhandlung.

Der Wahlausschuß leitet als Wahlvorstand die Wahlhandlung, welche öffentlich ist und während der Stunden von Vormittags 8 bis Nachmittags 2 Uhr oder Mittags 12 bis Abends 8 Uhr stattfinden hat.

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbe-Ordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbe-Betriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Gewerbegerichts-Bezirktes in Arbeit steht oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen werden von der Kreis-Verwaltung verabfolgt. Die Anerkennung anderer Legitimationen bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

§ 16.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Bervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Die zur Wahl Erschienenen sind in zwei tabellarisch aufgestellten Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Arbeiter bestimmt ist, und welche in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Erschienenen, in der zweiten deren Namen, in der dritten deren Berufsart und in der vierten einen Vermerk über die Legitimation enthalten.

In der Liste der Arbeiter ist in einer fünften Spalte der Arbeitgeber aufzuführen, bei welchem der einzelne Wähler beschäftigt ist.

Wird ein zur Wahl Erschienenener vom Wahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist der Name desselben dessenungeachtet in derjenigen Liste, für welche er sich angemeldet hat, aufzuführen und der Zurückweisungsgrund dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Arbeiter je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die als stimmberechtigt Anerkannten ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden hineinlegen.

Die Listen sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

§ 17.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Wähler zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 21 dieses Statutes in jeder Kategorie diejenigen 2 Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Absatz 2—6) kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden.

Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl innerhalb einer Woche nach dem Wahltage dem Kreisausschusse unter Beifügung des Wahlprotokolles und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 18.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Gewerbegerichte, erstmalig von dem Kreisauschusse, alsbald in dem zu seinen amtlichen Anzeigen bestimmten Blatte mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von einem Monate nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksauschusse zu Danzig anzubringen sind (siehe § 20).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichtes unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses geltend zu machen.

§ 19.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes berechtigen.

Doch kann Derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Gründe der Ablehnung oder Niederlegung entscheidet die in § 7 Abs. 1 dieses Statutes bezeichnete Stelle.

§ 20.

Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses oder bei dem Bezirksauschusse zu Danzig anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Der Bezirksauschuss hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 21.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten Diejenigen, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 als gewählt.

§ 22.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Königliche Regierungs-Präsident zu Danzig befugt:

- a. die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Kreistag vornehmen zu lassen;
- b. soweit die Wahlen von dem Kreis Ausschusse oder dem Kreistage vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

§ 23.

Bekanntmachung über die endgültige Zusammensetzung des Gerichtes.

Die endgültige Zusammensetzung des Gewerbegerichtes ist von dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder durch das zu den amtlichen Anzeigen der Kreis-Verwaltung bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 24.

Vertheidigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Danzig beauftragten Beamten,

die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 25.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Gewerbegerichtes hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statutes ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksauschuss zu Danzig nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Königliche Landgericht in Danzig.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strassachen gelten. Die Klage wird von der Königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Danzig erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Dritteltheil der Beisitzer einer Kategorie bei dem Gewerbegerichte ausscheiden, so kann der Vorsitzende des Kreis Ausschusses Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften mit der Einschränkung entsprechende Anwendung finden, daß die bei der letzten regelmäßigen Wahl aufgestellten Wahllisten auch hier maßgebend sind.

§ 26.

Vertheilung der Beisitzer.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichtes Theil zu nehmen, bezw. als Hülfbeisitzer zu fungieren haben, wird durch den Vorsitzenden festgestellt.

§ 27.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von den Sitzungsperioden und den Sitzungstagen, für welche, bezw. an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntniß.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 28.

Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Königliche Landgericht zu Danzig statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Mark anzuzeigen.

Beilage.